

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH365

**KRANKENANSTALTEN; EINSCHRÄNKUNG DER PERSÖNLICHEN SCHADENERSATZ-
PFLICHT DER ANGESTELLTEN ÄRZTE AUS TÄTIGKEITEN IM RAHMEN DES
VERSICHERTEN BETRIEBES**

1. Abweichend von Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 2 EHVB bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die persönliche Schadenersatzpflicht der angestellten Ärzte aus ärztlichen Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Betriebes.
2. Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat sind abweichend von Art. 3 AHVB mitversichert.

Genehmigung vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 7. November 1990, GZ. 9000 432/3-V-12/90.